FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 04/15

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SCHNELLSCHUSS: FREIE MITARBEITER IN FAHRSCHULEN UNZULÄSSIG?

© alphaspirit - depositphotos.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Fahrlehrerrechtsreform
Erfahren Sie mehr auf Seite 4

Neues Nummernschild für E-Autos
Lesen Sie darüber auf Seite 14

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02
Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03
Schnellschuss: Freie Mitarbeiter in Fahrschulen unzulässig?

Seite 04
Fahrlehrerrechtsreform

Seite 05
Parkinson-Krankheit und Risiko Straßenverkehr: Wer darf noch ein Auto steuern?

Seite 06
Unerlaubte Werbeanrufe in jedem Fall der Bundesnetzagentur melden

Seite 07
Dürfen Oma und Opa noch am Steuer sitzen?

Seite 08
Kurz gemeldet

Seite 09
Klausel zu Kontogebühren für Geschäftskunden vom BGH gekippt

Seite 10
Länger mobil bleiben –auch im Alter!

Seite 11
Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seiten 12 und 13
Kurz gemeldet

Seite 14
Neues Nummernschild für E-Autos

Seite 15
Häusliches Arbeitszimmer eines Rentners oder Pensionärs: Kellerraum als Arbeitszimmer

Seiten 16
Kurz gemeldet

Seite 17
Umbaukosten aufgrund einer Behinderung

Seiten 18 und 19
Rund um die Steuer

Seite 20
SRK-Seminarleiterhandbuch

SPRUCH DES MONATS

Lernen, ohne zu denken,
ist verlorene Mühe.
Denken, ohne etwas gelernt zu haben,
ist gefährlich.

Konfuzius

ANZEIGE

DOMUS JURIS
HAUS DES RECHTS ◆ RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwalt Dietrich Jaser
Bahnhofstraße 8
89312 Günzburg
Tel. 08221-24680
www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen! Professionell und Schnell.

Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber
Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung. de
Internet: www.fahrlehrerweiterbildung.de
Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert
Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss
Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright
Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Markenzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nichtgestattet.

Datenschutz
Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Juli 2015

SCHNELLSCHUSS: FREIE MITARBEITER IN FAHRSCHULEN UNZULÄSSIG?

In letzter Zeit häufen sich Fälle, in welchen behautet wird, dass das Urteil des Landessozialgerichts München rechtskräftig sei und dass zweitens ein Verbot bestände, dass Fahrlehrer auf Honorarbasis (also freie Mitarbeiter) tätig werden. Beides ist unzutreffend.

© alphaspirit - depositphotos.com

1. Das zitierte Urteil ist keineswegs rechtskräftig, denn der betroffene Fahrlehrer hat gegen die Nichtzulassung der Revision Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Über diese hat das BSG bisher nicht entschieden. Bis darüber entschieden ist, kann das Urteil des Landessozialgerichts München (LSG) nicht in Rechtskraft erwachsen. Des Weiteren besteht nach wie vor die Möglichkeit, dass andere Sozialgerichte und Landessozialgerichte eine abweichende Entscheidung treffen. Für diese wäre das Urteil auch im Falle des Eintritts der Rechtskraft des Münchener Urteils nicht bindend.

2. Ein generelles Verbot der Beschäftigung von Fahrlehrern auf Honorarbasis besteht entgegen der Darstellung einiger Autoren nicht. Die Autoren verkennen ganz offensichtlich, dass das LSG lediglich über die Sozialversicherungspflicht des betroffenen Fahrlehrers entschieden hat und nicht über die Zulässigkeit der Tätigkeit als freier Mitarbeiter an sich. Eine solche Feststellung kann das LSG mangels Zuständigkeit nicht treffen, denn dafür sind die Verwaltungsgerichte zuständig - und diese haben entschieden, dass aus verwaltungsrechtlicher Sicht die Tätigkeit von Fahrlehrern auf Honorarbasis zulässig ist.

Nach Auffassung der Deutsche Rentenversicherung (DRV) und des LSG München können Fahrlehrer, die im Besitz einer Fahrschulerlaubnis sind, auch in Bayern weiterhin sozialversicherungsfrei für andere Fahrschulen auf Honorarbasis tätig sein, sofern die übrigen Voraussetzungen (eigener Pkw, freie Zeiteinteilung, sozialversicherungspflichtige(r) Mitarbeiter(in), unternehmerisches Risiko usw.) vorliegen.

Denn das Hauptkriterium des LSG und der DRV war im Ausgangsfall und ist auch in anderen Fällen eine nicht vorhandene Fahrschulerlaubnis.

Für den Fall, dass das Urteil des LSG rechtskräftig werden sollte, bleibt immer noch der Weg zum Bundesverfassungsgericht, denn der Gesetzgeber ist durch Artikel. 12 Abs. 1 GG gehalten, mit einer näheren Charakterisierung des Beschäftigungsverhältnisses einhergehende Beschränkung der beruflichen Betätigung nur soweit zu ermöglichen, als sie vernünftigen Zwecken des Gemeinwohls, hier also zur Sicherung der Ziele des Fahrlehrergesetzes, dienen und den Berufstätigen nicht übermäßig oder unzumutbar treffen, also dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen. Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist auch bei einer Auslegung der Ermächtigungsnorm Rechnung zu tragen.

Die 9. Strafkammer des Landgerichts Augsburg hat übrigens einen Fahrschulinhaber, welcher mehrere Fahrlehrer ohne Fahrschulerlaubnis auf Honorarbasis beschäftigt hatte, vom Anklagevorwurf, Sozialversicherungsbeiträge nicht abgeführt zu haben freigesprochen (Geschäftszeichen 9 kLs 507 Js 141569/06.

Abschließend weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass alle gerichtlichen Entscheidungen in dieser Angelegenheit, welche in der Fahrlehrerpost publiziert wurden, nach wie vor ihre Gültigkeit haben und im Gegensatz zum Urteil des Landessozialgerichts auch rechtskräftig sind.

Interessenverband
Deutscher Fahrlehrer e.V.
Vorsitzende:
Wolfgang Hesser, Robert Klein

FAHRLEHRERRECHTSREFORM: FÜR EINFACHE, PRAKTIKABLE LÖSUNGEN – GEGEN BÜROKRATIE

Diese Linie vertritt der IDF in den Arbeitskreisen

Die seit Jahren überfällige Fahrlehrerrechtsreform wird derzeit mit Hochdruck vorangetrieben. Sie bietet die wohl auf lange Sicht einmalige Chance, deutliche Verbesserungen für die Verkehrssicherheit, aber auch erhebliche Erleichterungen für die Fahrlehrerschaft zu erreichen. Dieses Ziel verfolgt der IDF mit großem Engagement und vertritt diese Interessen auch im Rahmen seiner Mitwirkung in den verschiedenen, einschlägigen Arbeitskreisen. Unterstützt wird der IDF dabei von seinem wissenschaftlichen Mitarbeiterstab, der es versteht, utopische Wunschvorstellungen auf machbare Visionen zurückzuführen.

Priorität genießen dabei alle Lösungen, die unter Beachtung der übergeordneten Verkehrssicherheit grundsätzlich geeignet sind, Arbeits- und Lebensbedingungen der Fahrschulen und Fahrlehrer zu verbessern. Dazu zählen insbesondere alle Maßnahmen, die darauf abzielen, unnötige, kostenintensive Bürokratie abzuschaffen bzw. deren Einführung mit sachlichen Argumenten entgegenzutreten. Gelingen kann dies jedoch nur, wenn die Bereitschaft vorhanden ist, „alte Zöpfe" abzuschneiden und sich an aktuellen sowie künftigen Anforderungen zu orientieren. Optimale Ergebnisse setzen jedoch voraus, dass alle Beteiligten an einem Strang ziehen.

Nachweise anstelle von Worthülsen

Eine Reform kann nur dann nachhaltige Erfolge erzielen, wenn sie ausschließlich wirksame oder ggf. in einem befristeten Modellversuch als wirksam nachgewiesene Regelungen zulässt.
Allen theoretischen, nicht nachprüfbaren Denkmodellen, die letztlich nur als Kalkulationsposten zu Buche schlagen, muss eine klare Absage erteilt werden. Auch dann, wenn solche vagen Vorschläge von renommierten Persönlichkeiten unterbreitet werden.
Der IDF setzt sich dafür ein, dass ein möglichst großer Teil der Fahrlehrerschaft den Nutzen geplanter Reformvorhaben kritisch hinterfragt und auf eine Überprüfung der Wirksamkeit von Reformvorhaben durch absolut neutrale Institutionen besteht.

Pauschal formulierte Behauptungen wie „bessere Ausbildung" oder „mehr Verkehrssicherheit" sind mit detaillierten Beispielen zu belegen, worauf der „Mehrwert" der geplanten Änderungen im Einzelnen beruht.
Reformen, um lediglich „innovativ zu sein bzw. sich neue Einnahmequellen zu erschließen sind kategorisch abzulehnen.

Klare Vorstellungen des IDF: Ohne Rechtsprobleme

Der IDF hat seine Vorstellungen hinsichtlich künftiger Gestaltung von Fahrlehrer- und Fahrschülerausbildung, der Fahrerlaubnisprüfung sowie der erforderlichen sonstigen gesetzlichen Neuregelungen klar formuliert. Seine detaillierten praxistauglichen Konzepte zur künftigen Fahrschülerausbildung wurden unter wissenschaftlicher Begleitung erarbeitet. In diese Vorschläge wurden unter anderem auch Reglungen integriert, die sich in verschiedenen europäischen und nichteuropäischen Staaten bereits bewährt haben.

Einige dieser Vorschläge wurden zwischenzeitlich auch rechtlich geprüft und sowohl für verfassungskonform als auch für mit EU-Recht vereinbar befunden. Der IDF sieht sich daher bestätigt, schlanke, kostengünstige und für die Verkehrssicherheit zielführende Vorschläge unterbreitet zu haben. Näheres ist in unseren Positionspapieren nachzulesen.

Nun bleibt abzuwarten, wie die letztendliche Gestaltung der Reform tatsächlich aussieht. Wir haben leider auch diesmal wieder den Eindruck, dass einflussreiche Lobbyisten mit gut funktionierenden politischen Verbindungen neben den vorgetragenen Zielen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auch durchaus „andere" Absichten verfolgen.

Interessenverband Deutscher Fahrlehrer e.V.
Vorsitzende:
Wolfgang Hesser, Robert Klein

KURZ GEMELDET

Keine Verjährung von Fahrverboten

Das Amtsgericht Eutin verurteilte einen Fahrer wegen Geschwindigkeitsübertretung zu 175 Euro Bußgeld und vier Wochen Fahrverbot. Allerdings lag die Tat zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung knapp zwei Jahre zurück. Eine Rechtsbeschwerde des Betroffenen beim Oberlandesgericht (OLG) Schleswig blieb jedoch ohne Erfolg. Das Gericht führte aus, der Verurteilte habe bereits früher acht einschlägige Verkehrsverstöße begangen. Daher dränge sich die Verhängung des Fahrverbots auch wegen seiner offensichtlichen Uneinsichtigkeit förmlich auf. Quelle: OLG Schleswig, Az 1 Ss OWi 17114

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

PARKINSON-KRANKHEIT UND RISIKO STRASSENVERKEHR: WER DARF NOCH EIN AUTO STEUERN?

Frank A. Miltner Pressestelle der DGN - Deutsche Gesellschaft für Neurologie

Autofahren ist für viele Menschen mit Morbus Parkinson ein wichtiges Stück ihrer Unabhängigkeit. Allerdings führt die Erkrankung zu körperlichen, psychischen und kognitiven Beeinträchtigungen, die das Autofahren gefährlich machen können – für sich selbst und andere Verkehrsteilnehmer. Wer darf also noch fahren, wer nicht mehr?

Vor allem Männer hängen an ihrem Führerschein. Erster Ansprechpartner ist immer der behandelnde Arzt. Darauf weist die Deutsche Gesellschaft für Neurologie hin. „Über die Fahreignung wird immer im Einzelfall entschieden. Es gibt keine allgemein gültigen Richtlinien", sagt Privatdozent Dr. Carsten Buhmann, Ärztlicher Leiter des Bereichs Neurologie am Ambulanzzentrum des Universitätsklinikums Hamburg-Eppendorf (UKE). Der Neurologe hat aber festgestellt: Nach einer Tiefen Hirnstimulation (THS) fahren Parkinsonpatienten im Fahrsimulator besser Auto.

Carsten Buhmann wird diese Ergebnisse und ihre Konsequenzen für den Lebensalltag von Parkinsonpatienten auch auf dem 88. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Neurologie vom 23. bis 26. September in Düsseldorf (http://www.dgnkongress.org) diskutieren.

Bestimmte Symptome stehen sicherem Autofahren entgegen

Bei Menschen mit Morbus Parkinson sterben im Gehirn langsam jene Nervenzellen ab, die den Neurotransmitter Dopamin produzieren. In der Substantia nigra – der schwarzen Substanz im Mittelhirn – kommt es zu einem Mangel des Botenstoffs Dopamin. Die Folgen sind verschiedenste körperliche und psychische Symptome. Beispiele sind schwere motorische Beeinträchtigungen wie Zittern (Tremor) oder Bewegungsstarre (Freezing), Demenz, Aufmerksamkeitsstörungen, Halluzinationen oder Sehstörungen (z.B. Doppelbilder). „Schon eines dieser Symptome reicht, um seine Fahreignung zu verlieren", sagt Buhmann.

Auch die Medikamente gegen die Parkinson-Krankheit können die Fahrfähigkeit einschränken. Sie machen zum Teil müde, führen zu Schlafattacken, zum Verlust der Impulskontrolle oder fördern aggressives Verhalten. Doch so einfach ist es nicht mit der Feststellung der Fahreignung, denn es gibt keinen standardisierten Test, der zuverlässige Aussagen darüber bei Parkinsonpatienten treffen kann. „Wer zum Beispiel morgens seine Medikamente einnimmt und danach kurz müde wird, kann abends durchaus fahrtauglich sein, weil die Nebenwirkungen nach einigen Stunden abnehmen", erklärt Buhmann.

Parkinson – viele sind aktive Autofahrer

Mehr als 80 Prozent aller Parkinsonpatienten haben laut einer Studie aus dem Jahr 2005 einen Führerschein und 60 Prozent davon sind aktive Autofahrer. „Nicht alle davon dürften sich ans Steuer setzen", meint Buhmann. Menschen mit Parkinson fahren generell unsicherer als Gesunde in ähnlichem Alter. Bei einer Befragung von mehr als 3.000 Parkinsonpatienten gaben 15 Prozent an, in den letzten fünf Jahren einen Unfall gehabt zu haben – 11 Prozent davon waren selbst der Unfallverursacher.

Parkinsonpatienten dürfen nur bei erfolgreicher Therapie, oder wenn die Krankheit noch leicht verläuft, selbst ein Auto führen. Dies besagen die Begutachtungs-Leitlinien zur Kraftfahrereignung der Bundesanstalt für Straßenwesen. Alle ein bis vier Jahre muss ein Arzt oder Psychologe beurteilen, ob die Fahreignung bezogen auf die Krankheit noch besteht.

Angehörige sind wichtig für die Einschätzung der Fahrtauglichkeit

Eine wichtige Rolle bei der Einschätzung der Fahrtauglichkeit spielen auch die Angehörigen. „Ihnen fällt schnell auf, wenn ihr Partner plötzlich unsicher fährt, zu nah an parkenden Autos entlang steuert, zu langsam reagiert oder eine rote Ampel erst spät erkennt – das sind Warnsignale", sagt der Neurologe.

Eigenverantwortung der Parkinsonpatienten gefragt

Personen mit Parkinson sollten unbedingt mit ihrem behandelnden Arzt über die Einschränkungen beim Autofahren sprechen. Buhmann findet: „Alles andere wäre fahrlässig. Hier ist die Eigenverantwortung des Parkinsonpatienten genauso gefragt wie bei jedem anderen Menschen." Allerdings ist die Selbsteinsicht bei manchen Patienten begrenzt. „Bei Männern häufiger als bei Frauen", weiß der Arzt. Aus Angst vor dem Verlust ihrer Selbstständigkeit sprächen viele Patienten das Thema „Autofahren" gar nicht erst bei ihrem Arzt an. Umgekehrt hat der Arzt eine Aufklärungspflicht des Patienten, die er auch dokumentieren muss. Tut er dies nicht, macht er sich potenziell haftbar, wenn ein Unfall passiert.

Manchmal schätzen aber auch die Neurologen ihre Patienten aufgrund ihrer Beschreibungen fahrtüchtiger ein, als sie es sind, denn mögliche

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Schwierigkeiten beim Steuern eines Autos sind nicht immer offenkundig beim Arztgespräch. „Das Problem ist, dass der Arzt nicht mitfährt und sich selbst kein Bild von der Fahrfähigkeit des Patienten machen kann." Auch Fahrsimulatoren können das reale Autofahren in der Stadt oder auf der Autobahn nicht exakt abbilden.

Fahrtauglichkeit in der Fahrschule oder beim TÜV prüfen lassen

Parkinsonpatienten können aber ihre Fahrtauglichkeit in Fahrschulen prüfen lassen, die speziell auf Menschen mit Handicap ausgerichtet sind. Auch der TÜV bietet solche Fahrstunden mit einem Fahrlehrer an. Über das Ergebnis der Fahrstunde herrscht Schweigepflicht. „Die Befürchtung ist, dass das Dokument in der Schublade landet, wenn das Ergebnis schlecht ist. Hier appelliere ich wiederum an die Eigenverantwortlichkeit", sagt Buhmann. Es gibt auch bestimmte technische Hilfsmittel, die Parkinsonpatienten das Autofahren ermöglichen, zum Beispiel ein Auto mit Automatikgetriebe. Auch breitere Bremspedale und anders angeordnete Armaturen und Sitze können die Koordination beim komplexen Vorgang „Autofahren" verbessern.

Besser Autofahren dank Hirnschrittmacher?

Möglicherweise kann sich auch die Tiefe Hirnstimulation (THS) positiv auf die Fahrsicherheit und die generelle Fahrtauglichkeit von Parkinsonpatienten auswirken.

In einer Studie fanden Buhmann und Mitarbeiter heraus, dass Patienten mit einem Hirnschrittmacher sicherer Auto fuhren und weniger Fehler machten als Parkinsonpatienten ohne ein Implantat. Im Vergleich zur Kontrollgruppe mit Gesunden fuhren die Patienten mit dem Hirnschrittmacher zwar langsamer und vorsichtiger, aber ähnlich sicher. „Die Aussicht auf ein besseres Autofahren ist allerdings keine Indikation für die Implantation eines Hirnschrittmachers", betont der Neurologe.

Rund 360 Patienten haben bislang in Hamburg im Universitätsklinikum-Eppendorf einen Hirnschrittmacher erhalten – weltweit gibt es rund 100.000 Patienten, die sich einer THS unterzogen haben. „Der Anteil der Patienten, die das Fahren nach der THS-Operation wieder aufnehmen, liegt bei knapp 23 Prozent, der Anteil derer, die das Fahren nach OP aufgeben, bei knapp 11 Prozent", sagt Buhmann.

UNERLAUBTE WERBEANRUFE IN JEDEM FALL DER BUNDESNETZAGENTUR MELDEN

Werbeanrufe sind nur dann gesetzlich zulässig, wenn Bürgerinnen und Bürger dazu ausdrücklich ihre Zustimmung gegeben haben. Dies wurde 2013 vom Gesetzgeber im § 20 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unmissverständlich festgelegt.

Trotz dieses eindeutigen Verbots kommt es immer wieder zu unangenehmen Belästigungen. Diese können mit einem Bußgeld von bis zu 300.000 Euro belegt werden. Telefonwerbung, die mittels automatischer Anrufmaschinen erfolgt, unterliegt ebenfalls der Bußgeldpflicht.

Die Erlaubnis für Werbeanrufe muss grundsätzlich bereits vor dem Anruf vorliegen und darf nicht erst zu Beginn des Gesprächs erbeten werden.

Um unerkannt zu bleiben und so einer Nachverfolgung zu entgehen, unterdrücken viele Werbeanrufer ihre Rufnummer. Auch dies ist gesetzlich verboten (§ 102 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und wird bei Identifikation ebenfalls von der Bundesnetzagentur mit einem Bußgeld geahndet.

Viele Unternehmen lassen sich auch nicht von Bußgeldzahlungen abschrecken. Der Grund dafür dürfte in der Tatsache liegen, dass am Telefon mündlich abgeschlossene Kaufverträge Gültigkeit besitzen, auch wenn der Werbeanruf an sich gesetzeswidrig ist. Allerdings greift auch hier das 14-tägige Rückgaberecht. Die Frist beginnt dabei erst mit Erhalt der Ware, bei Dienstleistungen (Stromlieferung, Handyverträge…) mit Vertragsabschluss. In jedem Fall muss der Verbraucher die Kontaktdaten des Unternehmens und die Vertragsbedingungen mitgeteilt bekommen. Erst dann ist der Vertrag formell abgeschlossen und die Widerrufsfrist beginnt.

Besonderen Schutz genießt der Verbraucher, wenn es sich um telefonisch erschlichene Gewinnspielverträge handelt. Seit Herbst 2013 muss das Unternehmen dem Verbraucher den entsprechenden Vertragsabschluss schriftlich mitteilen.

Unerlaubte Werbeanrufe sollten in jedem Fall der Bundesnetzagentur gemeldet werden. Je detaillierter dabei die Angaben sind, desto eher werden diese Firmen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Beschwerdeformblatt im Internet

Ein entsprechendes Beschwerdeformblatt findet sich unter der folgenden Internet-Adresse:

www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/Beschwerdeeinreichen/beschwerdeeinreichen-node.html

(abgerufen am 13. 09. 2015)
Quelle: Bundesnetzagentur

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

DÜRFEN OMA UND OPA NOCH AM STEUER SITZEN?

Autofahren bis ins hohe Alter ist ein Reizthema in unserer Gesellschaft: Jüngere Mitbürger sehen ihre Verkehrssicherheit gefährdet, die Älteren fürchten den Verlust ihrer Mobilität.

Die Zahl der betagten Menschen im fortgeschrittenen Alter, die noch regelmäßig mit ihrem Automobil unterwegs ist, dürfte in Zukunft stark zunehmen, bedenkt man, dass bis 2020 über 30 Prozent aller Deutschen mindestens 60 Jahre sein werden und dass das durchschnittliche Lebensalter kontinuierlich zunimmt. Mobilität ist nun mal ein wesentlicher Bestandteil für den Erhalt einer selbstständigen Lebensführung.

Ist es überhaupt noch zu verantworten, dass in Deutschland der Führerschein auf Lebenszeit erteilt wird, sollte nicht doch ein „Senioren-TÜV" verpflichtend werden? Unfallstatistiken belegen zwar, dass Senioren deutlich weniger Unfälle bauen als jüngere Autofahrer, aber sie sind auch viel seltener mit dem Auto unterwegs.

Immerhin belegen Studien des Statistischen Bundesamts, dass ein Fahrer Ende 70 ein doppelt so hohes Unfallrisiko trägt wie ein Fahrer zwischen 30 und 60. Und die Deutsche Verkehrswacht geht davon aus, dass Fahrer Ende 80 mit einem ähnlich hohen Unfallrisiko behaftet sind wie Fahranfänger.

Auch Mediziner werben für eine differenzierte Sichtweise der Problematik. Die Deutsche Gesellschaft für Geriatrie (DGG) sieht in Gesundheitschecks einen wichtigen Beitrag zur Verkehrssicherheit. Überprüft werden sollten u. a. Sehvermögen, Gehör, Beweglichkeit, Aufmerksamkeit und Reaktionsgeschwindigkeit.

Außerdem wäre ein Gespräch zwischen Arzt und Patient über eventuelle Beeinträchtigungen der Fahrtüchtigkeit durch gesundheitliche Aspekte wichtig.

Dabei sollte auch die Wirkung von verordneten Medikamenten zur Sprache kommen.

Ob die bislang sehr verhaltene Nachfrage nach freiwilliger Überprüfung der Fahrtauglichkeit in weiterer Zukunft ausreichen wird, um eine möglichst hohe Verkehrssicherheit auf unseren Straßen zu gewährleisten, darf bei allem Verständnis für den Wunsch von Älteren, so lange wie möglich mobil zu sein, bezweifelt werden.

Wichtiges und Interessantes für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)

KURZ GEMELDET

Privater Unfall mit Dienstwagen
Wenn auf dem Weg zum Wochenendausflug, im Urlaub oder bei der Fahrt zum Einkaufen ein Unfall mit dem Dienstwagen passiert, so kann dies massive steuerliche und finanzielle Folgen nach sich ziehen. Vor allem, wenn der Arbeitgeber die Unfallkosten übernimmt und auf Schadensersatz verzichtet. Denn dann geht das Finanzamt von einem geldwerten Vorteil aus und kassiert Lohnsteuer. Nach den Lohnsteuerrichtlinien 2011 dürfen nämlich Unfallkosten nicht den Gesamtkosten des Dienstwagens zugeschlagen werden, die mit der üblichen Besteuerung des Firmenfahrzeugs (Ein-Prozent-Regelung) abgegolten ist. Die Unfallkosten sind wie zusätzlicher Arbeitslohn als sog. Einmalbezug zu versteuern.

Eine Möglichkeit, Steuern zu sparen, bietet die sogenannte Bagatellregelung. Liegen die Unfallkosten nach Abzug etwaiger Versicherungsleistungen bei maximal 1.000 Euro netto, so können sie den Gesamtkosten des Dienstwagens zugeschlagen werden (siehe R 8.1 Absatz 9 Nr. 2 Satz 12 LStR 2011). Beim Abschluss von Kfz-Versicherungen sollte daher auch der Selbstbehalt nicht über 1.000 Euro vereinbart werden.

Diese Bagatellregelung greift selbst dann, wenn der Arbeitgeber keine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat. Dann wird fiktiv angenommen, es bestünde eine Vollkaskoversicherung mit einem Selbstbehalt von1.000 Euro, wenn es bei bestehender Versicherung zu einer Schadenserstattung gekommen wäre (siehe R 8.1 Absatz 9 Nr. 2 S atz 15 und 16 LStR 2011).

Führerscheinentzug statt Knast?
Im April 2015 war in der Rheinischen Post zu lesen, dass Bundesjustizminister Maas Straftaten wie Steuerhinterziehung oder Ladendiebstahl mit Führerscheinentzug ahnden will. Ein entsprechender Gesetzentwurf, der angeblich bereits für die zweite Hälfte dieses Jahres angekündigt war, steht allerdings noch aus. Zumindest sieht dies aber der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD vor.
Durch das Fahrverbot könnten dann zum Beispiel auch diejenigen Personen wirksam bestraft werden, für die eine Geldstrafe problemlos zu begleichen ist. So die Begründung der Politik. Ob es wirklich dazu kommen wird, bleibt abzuwarten.

Wohnortwechsel: Autokennzeichen behalten
Seit 1. Januar 2015 ist der Umzug in eine andere Stadt nicht mehr verpflichtend mit dem Wechsel des KFZ-Kennzeichens verbunden. Bei Wohnsitzwechsel kann das Kennzeichen einfach mitgenommen werden. Allerdings muss sich der Halter dennoch an die Zulassungsbehörde wenden, damit der neue Wohnsitz in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden kann.

Zumindest erspart es allemal die Kosten für neue Schilder und auch einigen bürokratischen Aufwand. Der Versicherungstarif orientiert sich allerdings am neuen Zulassungsbezirk. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gibt zu bedenken, dass in Großstädten Falschparker mit ortsfremdem Nummernschild unter Umständen schneller abgeschleppt werden, da man annimmt, dass sie schlecht erreichbar sind.

In dünner besiedelten Gebieten wecken fremde Nummernschilder eventuell auch den Argwohn, es könnte sich bei den Fahrern um Diebe oder Einbrecher handeln.

Beifahrerin mit abgelichtet
Im Rahmen einer Verkehrsüberwachungsmaßnahme, wurde der Fahrer wegen Nichteinhaltung des erforderlichen Abstands fotografiert. Diese Möglichkeit räumt die Strafprozessordnung (§ 100h Abs.3) eindeutig ein. Dabei kam allerdings auch seine Beifahrerin mit aufs Bild. Gegen den Fahrer wurde ein Bußgeld von 150 Euro verhängt. In der Urteilsbegründung wurde auch darauf verwiesen, dass es sich bei der Beifahrerin höchstwahrscheinlich um die Tochter des Fahrers handelt.

Der Verurteilte legte daraufhin Rechtsbeschwerde ein und beanstandete, dass das Foto der Beifahrerin in deren Persönlichkeitsrechte eingreife und daher einem Verwertungsverbot unterliege. Aus der Ablichtung dieser Person wären schließlich unrechtmäßig Schlüsse auf ihn als Fahrzeugführer gezogen worden.

Das OLG entschied jedoch eindeutig gegen den Kläger. Es hätte bei der Beifahrerin zwar kein Verdacht eines Verstoßes bestanden, aber die Ablichtung habe ausschließlich auf den Fahrzeugführer gezielt, der einen berechtigten Anlass dafür geboten hätte.

Dass die Beifahrerin mit aufs Bild kam, sei außerdem unvermeidbar gewesen.Ob Bilder von Beifahrern unkenntlich gemacht werden müssen, bevor sie in die Gerichtsakte kommen, wurde in einschlägigen früheren Urteilen offen gelassen, so dass daraus kein Beweisverwertungsverbot abgeleitet werden könne.

Quelle: OLG Oldenburg, Az 2 Ss (OWi) 20/15

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 11 dieser Ausgabe.

Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.

KLAUSEL ZU KONTOGEBÜHREN FÜR GESCHÄFTSKUNDEN VOM BGH GEKIPPT

Im Juli dieses Jahres hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass nicht jede Buchung bei Girokonten von Geschäftskunden mit Gebühren belegt werden darf.

Er erklärte damit eine Klausel in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Baden- Baden Gaggenau für unwirksam.

Diese sah als „Teilentgelt für die Führung eines Geschäftsgirokontos einen einheitlichen Preis pro Buchungsposten vor“ (BGH, AZ XI ZR 434/14). Der Versicherungsmakler, der etwa 25.000 Verträge verwaltet, musste demnach auch für Rücklastschriften und sogar für Falschbuchungen, die zu Lasten der Bank gingen, entsprechende Gebühren entrichten. Er forderte von der Sparkasse 77.600 Euro an Kontoführungsgebühren zurück, die ihm für den Zeitraum zwischen 2007 und 2011 dafür berechnet wurden.

Von den damit befassten gerichtlichen Instanzen wurde der Fall unterschiedlich beurteilt: Während das Landgericht Baden-Baden dem Kläger Recht gab, wies das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe die Klage ab, der BGH entschied dann letztlich für den Kläger.

Gebühren für Falschbuchungen, die das Bankinstitut zu verantworten habe, widersprechen laut BGH dem Gesetz.

Quelle: BGH- Urteil
vom 28.Juli 2015,
Az XI ZR 434/14

ANZEIGE

Länger mobil

Länger mobil bleiben mit freiwilligen Fahrsicherheitstrainings und Fahr Fitness Checks. Informieren Sie sich über die Angebote für Seniorinnen und Senioren in Baden-Württemberg unter **www.längermobil.de**

Besuchen Sie uns am 16. und 17. November auf der Messe in Stuttgart „Die Besten Jahre“ in Halle 2, Stand F10. Wir informieren und beraten Sie gerne vor Ort.

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

LÄNGER MOBIL BLEIBEN –AUCH IM ALTER!

Ein eigenes, unabhängiges Leben zu führen, bedeutet für viele Seniorinnen und Senioren ein großes Stück Lebensqualität im Alter. Das eigene Auto spielt für den Erhalt dieser Selbstständigkeit eine große Rolle.

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg (MVI) möchte ältere Verkehrsteilnehmende bestmöglich darin unterstützten, auch im Alter sicher mobil zu bleiben. Deshalb bewirbt das MVI ab sofort unter www.längermobil.de, in Radiospots, Zeitungsannoncen sowie in einem Faltblatt die bestehenden Trainingsangebote und Fahr Fitness Checks für Seniorinnen und Senioren in Baden-Württemberg.

Verkehrsminister Winfried Hermann sieht darin einen wichtigen Schritt zur Verbesserung der Mobilität von Seniorinnen und Senioren: „Viele Senioren führen ein selbstbestimmtes und aktives Leben. Mobil zu sein und zu bleiben gehört zu dieser Lebensqualität dazu. Die freiwillige Nutzung der Fahrtrainings und Fahrfitnesstests soll ältere Menschen zu einer längeren und sicheren Mobilität motivieren." Die Trainings zielen auf Prävention ab, so Hermann: „Wir wollen die gesellschaftliche Teilhabe der Seniorinnen und Senioren sichern. Die Beratungen und Tipps der Fachkräfte können helfen, alters- oder krankheitsbedingten Einschränkungen in der Beweglichkeit und Fahrsicherheit entgegenzuwirken."

Die Trainings bieten die Möglichkeit, auf Verkehrsübungsplätzen und im Realverkehr verschiedene Verkehrssituationen zu üben. Die Verbände und Fahrschulen passen die Schulungen an die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmenden an. So können Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer beim Abfahren gewohnter Strecken Hinweise zu möglichen Gefahrenstellen geben. Außerdem erhalten die Seniorinnen und Senioren Informationen zu den neuesten Entwicklungen der Straßenverkehrsordnung und zu technischen Neuerungen, wie beispielweise den Fahrassistenzsystemen.

Ziel der Verkehrssicherheitsarbeit des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg ist es, die Zahlen der verunglückten älteren Menschen zu senken und Ihnen zu helfen, eine selbständige und sichere Mobilität auch im hohen Lebensalter zu erhalten.

Die Öffentlichkeitskampagne „länger mobil" ist eine von insgesamt 90 Maßnahmen des Verkehrssicherheitskonzepts des Landes. Das Verkehrssicherheitskonzept wurde unter Federführung des MVI und in enger Zusammenarbeit mit dem Innenministerium im Juli 2013 erstellt. Es zielt darauf ab, die Zahl der Unfalltoten um 40 Prozent bis 2020 (auf Basis der Zahlen von 2010) zu reduzieren. Diesem Ziel liegt die von der Europäischen Kommission ausgegebene „Vision Zero", ein Straßenverkehr ohne Getötete und ohne Schwerverletzte, zugrunde. Als eine begleitende Maßnahme zur Umsetzung des Verkehrssicherheitskonzepts werden wechselnde Schwerpunktthemen aufgegriffen. Derzeit ist dies die Zielgruppe der Seniorinnen und Senioren.

Veranstaltungshinweis

Am 16. und 17. November 2015 findet in Stuttgart die Messe „Die Besten Jahre", eine Messe speziell für Seniorinnen und Senioren, statt. Auch das MVI ist dabei und bietet an seinem Stand (Halle 2, Stand F10) neben Beratung und Informationsmaterial einen Fahrsimulator und Sehtest an. Mehr Informationen zur Messe bekommen Sie unter www.beste-jahre-stuttgart.de

KURZ GEMELDET

Wer führt ein Fahrrad?

Ein Fahrzeugführer wurde wegen eines Alkoholdelikts (1,52 Promille) mit einer Geldstrafe und einem sechsmonatigen Fahrverbot belegt.

Einige Monate später wurde dieselbe Person im öffentlichen Straßenverkehr auf einem Fahrrad sitzend und rollend von einem Polizisten beobachtet und daraufhin einer Verkehrskontrolle unterzogen.

Die angeordnete Blutentnahme ergab 2,41 Promille. Der Radfahrer behauptete jedoch, sein Rad geschoben zu haben.

Die Behörde untersagte ihm dennoch das Führen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenverkehr und forderte wegen dieser Tat ein medizinisch-psychologisches Gutachten ein.

Nachdem der Betroffene kein Gutachten vorlegte, lehnte die Behörde seinen Antrag auf Wiedererteilung seiner eingezogenen Fahrerlaubnis der Klassen B, BE, C1, C1E, C CE AM L und T ab. Dagegen klagte er erfolglos beim Verwaltungsgericht Ansbach und ging in Berufung.

Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) München bestätigte das Urteil und stellte fest, dass das Sitzen auf einem rollenden Fahrrad ein Führen des Fahrrads darstellt, da es eben gelenkt werden muss.

Außerdem schloss es einen Beobachtungsfehler des Polizisten aus und begründete dies mit den jeweils völlig unterschiedlichen Bewegungsmustern der Person beim Schieben eines Fahrrads und sitzend auf ihm beim Rollen.

Auch die Rechtmäßigkeit der Ablehnung einer Neuerteilung seiner Fahrerlaubnis wurde wegen des nicht herbeigebrachten Gutachtens bestätigt.

Quelle: VGH München,
Az 11 ZB 14.1755

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot

Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. §33a Abs. 1 FahrlG Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Günzburg	05.11. - 07.11.15	190
		Günzburg	12.11. - 14.11.15	190
		Cham	12.11. - 14.11.15	200
		Buchen (Odenwald)	19.11. - 21.11.15	200
		Darmstadt	26.11. - 28.11.15	200
		Cham	21.01. - 23.01.16	200
		Günzburg	04.02. - 06.02.16	190
		Ludwigsburg	11.02. - 13.02.16	200
		Regensburg	10.03. - 12.03.16	200
		Buchen (Odenwald)	17.03. - 19.03.16	200
		Günzburg	21.04. - 23.04.16	190
		Günzburg	28.04. - 30.04.16	190
		Darmstadt	12.05. - 14.05.16	200
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG ASF	1 Tag	Günzburg	23.01.16	100
		Günzburg	20.02.16	100
		Günzburg	04.03.16	100
		Regensburg	14.03.16	100
		Günzburg	08.04.16	100
		Günzburg	16.04.16	100
		Günzburg	18.04.16	100
		Günzburg	07.05.16	100
Seminarleiter-Fortb. §33a Abs. 2 FahrlG FeS	1 Tag	Günzburg	30.10.15	100
		Günzburg	20.11.15	100
		Günzburg	05.03.16	100
		Günzburg	09.04.16	100
		Günzburg	18.06.16	100
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrlG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	28.01. - 30.01.16	300
BWL-Lehrgang §11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG	70 Stunden	Günzburg	23.11. - 28.11.15	800
		Günzburg	14.03. - 19.03.16	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	22.02. - 24.02.16	400
Seminarleitererl. §31 FahrlG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
Unsere Seminare gelten in allen Bundesländern. Weitere Termine auf Anfrage

Noch aktueller im Internet:
www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Telefon: 08221-31905

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Was heißt „unfallfrei"?

Gebrauchtwagenkäufer müssen sich grundsätzlich auf die Angaben des Verkäufers verlassen können. Werden zum Beispiel Unfallschäden verschwiegen, liegt eine arglistige Täuschung vor. Daraus kann dann der Käufer im Nachhinein einen Schadensanspruch geltend machen, selbst wenn er beim Kauf nicht ausdrücklich gefragt hat, ob das Fahrzeug in Unfälle verwickelt war. Auch Blechschäden dürfen nicht bagatellisiert werden und müssen angegeben werden. Ansonsten kann es passieren, dass der Kauf im Nachhinein rückgängig gemacht werden kann (vgl. Urteil des OLG Braunschweig, Az 8 U 163/13).

Ein PKW kann unter bestimmten Voraussetzungen trotz Unfallschäden als „unfallfrei" verkauft werden. „Frei von Unfallschäden ist ein Fahrzeug nur dann, wenn es keine Schäden erlitten hat, die als erheblich anzusehen sind". So das im Berufungsverfahren gefällte Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Köln. Geringfügige ausgebesserte Blechschäden und Schönheitsfehler fallen dabei nicht ins Gewicht. Es hat allerdings eine Gesamtwürdigung aller vorliegenden Schäden zu erfolgen. Die Grenze für Bagatellschäden, die nicht mitgeteilt werden müssen, ist bei einem PKW jedoch sehr eng zu ziehen. Der Bundesgerichtshof hat hier lediglich ganz geringfügige äußere Schäden und Lackschäden anerkannt. Im vorliegenden Fall beliefen sich die erforderlichen Reparaturkosten auf netto 1055 Euro, was den Wert des PKW bei einem Kaufpreis von lediglich 7.500 Euro erheblich mindert. Außerdem waren die Beschädigungen laut Gutachter durch mehr oder weniger schwere Kollisionen bzw. Anstöße verursacht worden, nicht durch einen gewöhnlichen Gebrauch. Daher bestätigte das OLG Köln das Urteil des Landgerichts Aachen: Der Verkäufer musste das Fahrzeug zurücknehmen und den vollen Kaufpreis erstatten. Quelle: OLG Köln, Az 18 U 104/14

Flüchtlinge ohne Ausweis: (Wie) kommen sie zum Führerschein?

Zukünftig wird die Zahl von Flüchtlingen, die in Deutschland mobil sei wollen, drastisch zunehmen. Allerdings fehlen ihnen häufig dafür erforderliche Dokumente wie Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass, was bis vor kurzem als unüberwindbares Hindernis gesehen wurde. Seit dem 9. Juni 2015 gibt es dazu ein Gerichtsurteil des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Kassel. Geklagt hat ein Asylbewerber aus Afghanistan. Nachdem der Main-Kinzig-Kreis seinen Antrag abgelehnt hatte, erhob er beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main erfolgreich Klage. Eine gegen dieses Urteil eingereichte Berufung des Main-Kinzig-Kreises wurde schließlich vom VGH Kassel abgeschmettert.

Zur Begründung heißt es im Urteil, dass die von der Ausländerbehörde nach dem Asylverfahrensgesetz ausgestellte Aufenthaltsgestattung einen ausreichenden amtlichen Nachweis über Ort und Tag der Geburt des Fahrerlaubnisbewerbers darstellt. Damit seien die Voraussetzungen für die Beantragung einer Fahrerlaubnis gegeben, da im Einzelfall auch amtliche Dokumente wie eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz ausreichend sein können. Weiter stellte der VGH fest, dass das für eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz vorgeschriebene Lichtbild im Regelfall ausreiche, um einen Prüfer von der Identität eines Fahrerlaubnisbewerbers zu überzeugen. Allerdings hat der VGH Kassel die Revision zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zugelassen. (Quelle: VGH Kassel, Az 2 A 732/14)

Die Festlegung von Zugangsvoraussetzungen zum Führerschein fällt in die Zuständigkeit der Länder und ist daher nicht bundeseinheitlich geregelt. In Bayern muss der Asylbewerber ohne Reisepass zum Beispiel einen sog. Reiseausweis vorlegen, den jedoch die Landratsämter im Zweifelsfall - etwa die Volljährigkeit betreffend – nicht zwangsläufig anerkennen müssen. Einigkeit zwischen den Bundesländern besteht jedoch in der Haltung, dass es keine speziellen Erleichterungen für Asylbewerber bei der Fahrausbildung und der Ablegung der Prüfungen in Theorie und Praxis geben darf.

GPS-Überwachung von Mietautos

Ein 33jähriger Mann mietete für zwei Tage bei einer Münchener Autovermietung ein Porsche 997 Turbo Cabrio. Dafür bezahlte er bei einer maximalen Fahrleistung von 1.000 Kilometer 1.300 Euro und musste 5.000 Euro Kaution hinterlegen. Im Mietvertrag waren lediglich Fahrten innerhalb Deutschlands und Österreichs vorgesehen. Mit Hilfe der GPS-Überwachung stellte die Autovermietung jedoch fest, dass sich das Fahrzeug in Mailand befand. Nachdem der Mieter telefonisch nicht erreichbar war, ging der Vermieter von einem Diebstahl aus und versuchte den Wagen aus der Ferne elektronisch stillzulegen. Gleichzeitig beauftragte er eine Abschleppfirma mit dem Rücktransport des Fahrzeugs. Kurz bevor der Fahrer des Abschleppwagens in Mailand war, zeigte das GPS eine Fahrzeugbewegung an. Der Vermieter fuhr darauf hin selbst nach Italien, als er am Brenner vom Fahrer des Porsche angerufen wurde. Dieser gab das Mietfahrzeug in München ordnungsgemäß zurück, erhielt jedoch trotzdem nur Teil seiner hinterlegten Kaution ausbezahlt. Die Autovermietung stellte ihm über 3.000 Euro Auslagen in Rechnung. Dies beurteilte das Amtsgericht München als rechtmäßig und wies eine Klage des Fahrzeugmieters ab. Quelle: Amtsgericht München, Az 182 C 21134/13

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

KURZ GEMELDET

Fahrtenbuchauflage wegen Verkehrsverstoß durch Beifahrer?

Der Fahrer eines Geschäftswagens war mit einem Beifahrer unterwegs. Beim Überholvorgang wurde aus dem geöffneten Beifahrerfenster eine Flüssigkeit auf den Fahrer eines Motorrollers geschüttet.

Dies hatte ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren zur Folge. Dabei gab der Geschäftsführer der GmbH an, den damaligen Nutzer des Fahrzeugs nicht ermitteln zu können. Er händigte dem Staatsanwalt stattdessen eine Liste mit den Namen und Adressen seiner 15 Angestellten aus. Nachdem der Täter nicht ermittelt werden konnte, wurde das Verfahren eingestellt.

Die Anordnung der Behörde, für den Transporter 12 Monate lang ein Fahrtenbuch zu führen, zog eine Klage des Betroffenen am Verwaltungsgericht Mainz nach sich. Er machte geltend, dass die Fahrtenbuchauflage immer an einen Verkehrsverstoß durch den Fahrzeugführer gebunden sein müsse. Das Verwaltungsgericht (VG) Mainz wies die Klage ab. Das Gesetz bezwecke, dass durch die Fahrtenbuchauflage zukünftige Verstöße im Straßenverkehr problemlos geahndet werden können. Daher sei es für die Anordnung, ein Fahrtenbuch zu führen, nicht relevant, ob der Verstoß gegen bestehende Verkehrsvorschriften vom Fahrer oder einem anderen Fahrzeuginsassen begangen worden ist. Quelle: VG Mainz, Urteil vom 15. Juli 2015, Az K 757/14.MZ

Unfallflucht wird teuer!

Der Fahrer eines PKW verursachte einen Sachschaden, der sich auf über 20.000 Euro belief. Er verließ ohne sich darum zu kümmern und ohne die Polizei zu verständigen den Unfallort und zeigte den Unfall erst tags darauf an.

Wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort wurde er in einem Strafverfahren daraufhin rechtskräftig verurteilt. Seine Kfz-Versicherung zahlte auch anstandslos die Summe von 21.350 Euro an den Geschädigten, ein Einkaufszentrum. Allerdings forderte sie vom Schadensverursacher 5.000 Euro zurück, da ihre Leistungspflicht bei schwerwiegender Unfallflucht laut Versicherungsbedingungen bis zu diesem Höchstbetrag gemindert werden kann.Der Versicherungsnehmer weigerte sich jedoch, die 5.000 Euro zurückzuzahlen, mit der Begründung, er habe die Schadenshöhe so nicht erkannt.

In dem von der Versicherung angestrebten Gerichtsverfahren wurde der Angeklagte zur Zahlung des Betrags an seine Haftpflichtversicherung verurteilt, da er durch sein unerlaubtes Entfernen von der Unfallstelle nicht nur eine Straftat begangen hat, sondern auch gegen seine Obliegenheitspflichten aus dem Versicherungsvertrag verstieß.

Der Beklagte hatte noch doppeltes Glück im Unglück, da ihm das Gericht nicht nachweisen konnte, zum Unfallzeitpunkt alkoholisiert gewesen zu sein und sich deshalb unerlaubt entfernt zu haben.

Denn sonst wäre nicht nur das Strafmaß deutlich höher gewesen, sondern auch sein Haftpflichtversicherer hätte gegen ihn weitere Regressforderungen stellen können.

Quelle: Amtsgericht München, Az 343 C 9528/14

ANZEIGE

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925
Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)
Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966 | Dauer: 6 Tage

09.11. - 14.11.2015: Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal
bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11
(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

UNFALL MIT RADFAHRER

Der Fahrer eines PKW fuhr bei Dunkelheit nach rechts aus einer Einfahrt. Dabei übersah er eine Radfahrerin, die ohne Beleuchtung unterwegs war. Es kam zu einer Kollision. Nachdem sich der PKW-Fahrer von der Radlerin versichern ließ, dass sie den Sturz unverletzt überstanden hatte, stieg er wieder ein. In dem Moment als die Fahrradfahrerin wieder auf dem Fahrrad saß, setzte der Autofahrer mit seinem PKW ein Stück zurück und überrollte ihr rechtes Bein. Dies führte zu einem Schien- und Wadenbeinbruch.

Die Geschädigte wollte sich mit den gebotenen 3.000 Euro Schmerzensgeld nicht abfinden. Der Autofahrer weigerte sich jedoch, ihrer Forderung von weiteren 4.000 Euro nachzukommen und klagte. Die Klage wurde vom zuständigen Amtsgericht abgewiesen, mit dem Hinweis auf die erhebliche Mitschuld (50 Prozent) der Radfahrerin am Unfall.

In der Berufung stellte das Landgericht (LG) Heidelberg jedoch klar, dass ausschließlich der Beklagte den für die Berechnung des Schmerzensgeldes maßgeblichen Schadenseintritt zu verantworten habe. Ihm wurde ein grober Verstoß gegen § 1 Abs. 2 StVO vorgeworfen. Demnach hätte er sich nach dem Unfall unachtsam und der Verkehrssituation unangepasst verhalten, indem er sein Fahrzeug zurückgesetzt habe.

Er hätte sich ein umfangreiches Bild über den Zustand der Radfahrerin verschaffen müssen. Auch hätte er dafür Sorge tragen müssen, dass er beim Rückwärtsfahren weder herumliegende Gegenstände noch die Unfallgegnerin gefährde. Diese Unterlassung stelle einen Verstoß gegen das allgemeine Gebot dar, andere im Straßenverkehr nicht zu schädigen oder zu gefährden. Der Umstand, dass die Klägerin ohne Beleuchtung unterwegs gewesen sei, habe zwar zu der Kollision geführt, sei aber nicht die Ursache für den Schien- und Wadenbeinbruch, den sich die Geschädigte zugezogen habe.

Das geforderte Schmerzensgeld in Höhe von 7.000 Euro befand das Gericht als angemessen. Quelle: LG Heidelberg, Urteil vom 24. O6. 2015, , Az 1 S 47/14

Betriebswirtschaftslehrgang
§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG
23.11. – 28.11.2015

Anmeldung unter
Tel. 08221-31905
(Mo-Fr. 10-17 Uhr) oder
www.fahrlehrerweiterbildung.de

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR UND DIGITALE INFRASTRUKTUR INFORMIERT

Besonderes Kennzeichen bringt Privilegien im Straßenverkehr .Dobrindt schafft neues Nummernschild für E-Autos

Halter von Elektrofahrzeugen können ein neues Nummernschild beantragen. Mit dem besonderen Kennzeichen dürfen E-Autos die Privilegien im Straßenverkehr nutzen, die Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt im Elektromobilitätsgesetz (EmoG) geschaffen hat. Die entsprechende Änderungsverordnung ist am 26.09.2015 in Kraft getreten.

Dobrindt: „Elektrofahrzeuge bekommen ein eigenes Nummernschild und haben einen echten Erkennungseffekt. Das Nummernschild ist Teil unseres Maßnahmenpakets: Dazu gehören zum Beispiel die Befreiung der E-Fahrzeuge von der Kfz-Steuer und Privilegien auf Sonderfahrspuren sowie kostenfreie Parkplätze. Aktuell bauen wir ein flächendeckendes Netz an Schnellladesäulen an den Autobahnraststätten auf, das durchschnittlich alle 30 km verfügbar ist.“ Das Elektromobilitätsgesetz definiert, was unter dem Begriff Elektrofahrzeug zu verstehen ist und wie diese Fahrzeuge zu kennzeichnen sind. Darüber hinaus gibt es den Kommunen vor Ort die Möglichkeit, E-Autos im Straßenverkehr zu privilegieren (u. a. durch kostenfreie Parkplätze oder Nutzungsrechte für Busspuren). Mit dem Gesetz können die Kommunen jederzeit - und damit unbürokratisch und flexibel - die für ihren Geltungsbereich passenden Maßnahmen ergreifen. Das neue Nummernschild ist Teil eines Maßnahmenpakets, mit dem die Bundesregierung die Elektromobilität in Deutschland fördert. Dazu zählen neben den Privilegien beim Parken und der Benutzung von Sonderfahrspuren u. a. noch die Kfz-Steuerbefreiung für E-Autos, Milliarden-Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie der Aufbau eines flächendeckenden E-Tankstellennetzes auf Autobahnen bis 2017.

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER EINES RENTNERS ODER PENSIONÄRS: KELLERRAUM ALS ARBEITSZIMMER

Ein Ingenieur, der nach dem Eintritt in den Ruhestand als Gutachter freiberuflich tätig wird und hierfür ein in seinem Einfamilienhaus gelegenes häusliches Arbeitszimmer nutzt, kann den Aufwand für das Arbeitszimmer als Betriebsausgaben absetzen.

Da das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen Tätigkeit darstellte, hat der Bundesfinanzhof (BFH) den unbegrenzten Betriebsausgabenabzug gewährt.

Für die Prüfung, ob das Arbeitszimmer eines Rentners angesichts der erzielten Einkünfte den Mittelpunkt seiner Betätigung darstellt, gelten folgende Grundsätze:

- Renten und Pensionen, die nach Erreichen der Altersgrenze aufgrund früherer Tätigkeiten gezahlt werden, sind nicht zu berücksichtigen.

- Einzubeziehen sind lediglich Einkünfte, die Aktivitäten des Rentners im jeweiligen Veranlagungszeitraum erfordern. Hierbei kann es sich neben Aktivitäten im landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Bereich auch um solche im Bereich der Einkünfte aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie der sonstigen Einkünfte handeln.

- Werden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten erzielt, richtet sich der Mittepunkt der Gesamttätigkeit nach dem Mittelpunkt der Haupttätigkeit. Die Haupttätigkeit kann aus der Höhe der jeweils erzielten Einnahmen, aus dem den einzelnen Tätigkeiten nach der Verkehrsauffassung zukommenden Gewicht und dem auf die jeweilige Tätigkeit insgesamt entfallenden Zeitaufwand abgeleitet werden. Nachdem der Ingenieur neben den freiberuflichen Einkünften nur unter dem Sparer-Pauschbetrag liegende Kapitaleinkünfte sowie Einkünfte aus der Vermietung einer Eigentumswohnung erzielt hatte, stellte die Gutachtertätigkeit angesichts des erforderlichen Zeitbedarfs und der Höhe der erzielten Gewinns die Haupttätigkeit dar.

Zudem hat sich der BFH in dieser Entscheidung ausführlich mit der Ermittlung der Aufwendungen für ein im Keller eines Hauses gelegenes Arbeitszimmer befasst:

- Bei einem solchen Arbeitszimmer ist zu unterscheiden, ob es sich um einen zur Wohnfläche gehörenden Hauptraum oder um einen nicht dazu gehörenden Nebenraum handelt. Die Zuordnung richtet sich danach, ob das „Kellerarbeitszimmer" nach den baulichen Gegebenheiten (Fenster, Heizung), der Lage (Anbindung an Wohnräume) und der Ausstattung (Fußboden, Einrichtung) zum Wohnen geeignet ist.

- Rechnet das Arbeitszimmer danach zur Wohnfläche, sind die darauf entfallenden Kosten wie folgt zu ermitteln: Gebäudekosten x Fläche des Arbeitszimmers : (Wohnfläche des Hauses in den übrigen Geschossen+ Fläche des Arbeitszimmers). Die Fläche der übrigen Kellerräume bleibt unberücksichtigt.

- Gehört das Arbeitszimmer dagegen zu den Nebenräumen, gilt folgender Schlüssel: Fläche des Arbeitszimmers : Gesamtfläche des Gebäudes unter Einbeziehung aller Haupt- und Nebenräume.

Bevor bei vergleichbaren Sachverhalten Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden, sollte Folgendes bedacht werden:

- Wird das Arbeitszimmer zur Erzielung von Gewinneinkünften (Land- und Fortwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständige Tätigkeit) genutzt, besteht das Risiko, dass der entsprechende Gebäude- und Grundstücksanteil dem Betriebsvermögen zuzuordnen und ein späterer Gewinn infolge einer bei Rentnern naheliegenden Betriebsaufgabe steuerpflichtig ist. Da diese Zuordnung von den Eigentumsverhältnissen, dem Wert des Arbeitszimmers und des Gebäudes sowie von den Nutzflächen abhängt, sollte im Vorfeld der Entscheidung für ein Arbeitszimmer ein Steuerberater um Rat gefragt werden.

- Dient das Arbeitszimmer nur der Erzielung von Überschusseinkünften, insbesondere aus Kapitalvermögen sowie Vermietung und Verpachtung, ist strittig, ob zunächst einmal nachgewiesen werden muss, dass hierfür überhaupt ein Arbeitszimmer erforderlich ist; dies wird im Zweifel nur bei umfangreichem, selbst verwaltetem Immobilienbesitz gelingen. Soweit die Nutzung auf die Erzielung von Kapitaleinkünften entfällt, scheitert der Werbungskostenabzug an dem für diese Einkunftsart geltenden Abzugsverbot.

- Wird das Arbeitszimmer auch privat genutzt, ist bislang weiterhin ungeklärt, ob die Aufwendungen aufgeteilt werden dürfen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

IDFL.DE

KURZ GEMELDET

Schädlicher Feinstaub aus modernen Benzinmotoren

Seit Jahren ist bekannt, dass moderne Benzinmotoren mit Direkteinspritzung (Euro-5-Motoren) eine vielfach höhere Feinstaubbelastung mit sich bringen als zum Beispiel Dieselmotoren. Und dennoch haben sie dank ihrer Ausstattung mit der grünen Umweltplakette freie Fahrt in allen Umweltzonen, ganz ohne Partikelfilter. Marianne Geiser von der Universität Bern und Kollegen vom Paul Scherrer Institut im Schweizer Kanton Aargau haben zur Wirkung des Feinstaubs aus solchen Verbrennungsmotoren geforscht. Dazu setzten sie in einer Smogkammer Lungenzellen diesem entstehenden Feinstaub aus. Die Befunde dieser Studie sind äußerst besorgniserregend: Bereits durch geringere Belastung, wie sie etwa in leicht verschmutzter ländlicher Luft vorliegt, wird das Lungengewebe geschädigt. Die Lunge produziert weniger entzündungshemmende Stoffe, und auch die Selbstreinigungskraft der Lunge wird geschädigt. Außerdem konnte die Studie aufzeigen, dass es dabei kaum eine Rolle spielt, ob die Abgase aus alten oder neuen Motoren stammen. Nach Ansicht des Forschungsteams ist damit belegt, dass technische Weiterentwicklungen bei Benzinmotoren nicht zwangsläufig zu weniger gesundheitsschädigenden Abgasen führen müssen. Besonders tragisch: Einen unschädlichen Schwellenwert gibt es nicht! Jede Feinstaubbelastung kann zu einer Schädigung des Lungengewebes führen.

Quelle: Scientific Reports, 2015; http://www.nature.com/articles/srep11801 (abgerufen am 22.09.2015)

Schaden durch Mäharbeiten an der Bundesstraße

Durch Mäharbeiten an einer Bundesstraße wurde vom Mähfahrzeug ein Holzstück auf die Fahrbahn geschleudert. Dadurch entstand bei dem vorbeifahrenden KFZ an der linken Seite ein Schaden von etwa 680 Euro, die der Betroffene vom Land Nordrhein-Westfalen ersetzt haben wollte. In der gerichtlichen Auseinandersetzung brachte der Geschädigte vor, dass die vom Mähfahrzeug ausgehenden Gefahren nicht ausreichend abgesichert worden seien. Die Untersuchung des Mähfahrzeugs ergab, dass es über Sicherungseinrichtungen verfügt, die das Herausschleudern von Gegenständen aus dem Schlegelmähkopf stark reduzieren. Daher forderte die Rechtsprechung bei umfangreichen Mäharbeiten von Flächen ohne erkennbares besonderes Gefahrenpotential keine weiteren Sicherungsmaßnahmen. Die Klage des Geschädigten wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Hamm abgewiesen. In seiner Begründung stellte das OLG fest, dass es sich bei dem Unfallgeschehen um ein im Sinne von § 17 Abs. 3 Straßenverkehrsgesetz unabwendbares Ereignis gehandelt hat. Dafür könne das Land nicht haftbar gemacht werden.

Quelle: OLG Hamm, Urteil vom 03. 07. 2015, Az 11 U 169/14

Fahrtkosten eines Unternehmers zu ständig wechselnden Betriebsstätten

Standen in KB 176/15 noch die neuen Grundsätze der Finanzverwaltung zum Abzug von Fahrt- und Reisekosten von Unternehmern im Vordergrund, ist es nun die aktuelle Rechtsprechung des III. Senats des Bundesfinanzhofs (BFH). Dieser hat im Fall einer freiberuflich tätigen Musiklehrerin, die im Auftrag einer kommunalen Musikschule Unterricht in mehreren Schulen und Kindergärten erteilte, aber keine dieser Betriebstätten mehr als einmal wöchentlich aufsuchte, entschieden, dass sie ihre Fahrtkosten nicht anhand der Entfernungspauschale, sonder nach Reisekostengrundsätzen geltend machen kann. Die Lehrerin kann damit statt der vom Finanzamt zugebilligten 0,30 Euro je Entfernungskilometer den Pauschsatz von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer, also für Hin- und Rückfahrt, absetzen; alternativ kommt ein höherer, individuell anhand eines Fahrtenbuchs ermittelter Kilometersatz in Betracht. Der Sachverhalt unterscheidet sich von dem einer Entscheidung des X. Senats des BFH, nach der die Entfernungspauschale dann anzuwenden ist, wenn ein selbstständiger Buchhalter den Betrieb seines einzigen Auftraggebers vier- bis fünfmal pro Woche aufsucht. Beide Urteile stehen im Einklang mit der eingangs angesprochen Auffassung der Finanzverwaltung. Insbesondere die Entscheidung des III. Senats zeigt, dass Selbständige mit mehr als einer Betriebsstätte Aufzeichnungen über die (Häufigkeit der) einzelnen Fahrten führen müssen, soll der höchstmögliche Werbungskostenabzug gegenüber dem Finanzamt durchgesetzt werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Verkauf einer Sammlung über eBay

Während der Verkauf einer selbst aufgebauten oder geerbten Sammlung „en bloc“ regelmäßig keine steuerlichen Konsequenzen hat, kann dies bei umfangreicheren Handelsaktivitäten anders aussehen. Nachdem ein Steuerpflichtiger eine aus 320.000 Einzelteilen bestehende, von seinem Vater geerbte Sammlung von Bierdeckeln und –etiketten über mehrere Jahre durch Zukäufe fortgeführt und gleichzeitig Dubletten verkauft hatte, stufte ihn das Finanzamt als Händler ein und forderte Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Das FG Köln betätigte die Auffassung des Finanzamts und die Schätzung des erzielten Gewinns mit 20 Prozent des Umsatzes. Die jährlichen Umsätze lagen zwischen 18 000 Euro und 65 000 Euro; daraus finanzierte der Sammler seinen Lebensunterhalt.
Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN – UMBAUKOSTEN AUFGRUND EINER BEHINDERUNG ODER AUS ALTERSGRÜNDEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bereits in den vergangenen Jahren in mehreren Urteilen festgestellt, dass behinderungsbedingte Um- oder Neubaukosten wie auch die damit zusammenhängenden Finanzierungsaufwendungen zu außergewöhnlichen Belastungen gem. § 33 EStG führen.

So wurden die Umbaumaßnahmen für einen Steuerpflichtigen, der nach einem schweren Schlaganfall unter starken gesundheitlichen Einschränkungen litt, nach Kürzung um die Zuschüsse der Krankenkasse zum Abzug zugelassen. Eine etwaige Werterhöhung des Grundstückes wurde als nicht wesentlich betrachtet, da die Aufwendungen ganz überwiegend zwangsläufig erforderlich waren. Der Behindertenpauschbetrag gem. § 33b EStG wird neben den zusätzlichen Krankheitskosten bzw. hier den Umbaukosten gewährt, da durch den Pauschbetrag lediglich laufende und typische Mehraufwendungen von Behinderten abgegolten werden sollen.

Auch im Fall der schwerbehinderten Tochter eines Steuerpflichtigen wurden die anteiligen angemessenen Kosten für den behindertengerechten Umbau einer kurz zuvor erworbenen Immobilie als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Die Tochter nutzt in einem Anbau mehrere Zimmer mit Bad und Küchenzeile. In einem sozialmedizinischen Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung wurde bescheinigt, dass die Schaffung des barrierefreien Umfelds die Selbständigkeit der Tochter weiter fördere und den Pflegeaufwand reduziere. Nach Auffassung des BFH ist es unerheblich, ob die aufgrund der Krankheit oder Behinderung entstehenden Mehrkosten bei einem Neubau, der Modernisierung eines Altbaus oder des Umbaus eines bereits selbstgenutzten Eigenheims oder einer Mietwohnung entstehen.

Zu den abzugsfähigen Kosten für alters- und behindertengerechte Baumaßnahem gehört bspw. ein behindertengerechtes Badezimmer, der Einbau einer rollstuhlgerechten Küche, die Verbreiterung einer Garage, der Anbau einer Rollstuhlrampe, ein barrierefreier Hauszugang, die rollstuhlgerechte Verbreiterung bzw. der Einbau von schwellenfreien Türen, die Einrichtung einer rollstuhlgerechten Küche o. ä. Maßnahmen. Ein steuerlich großes Problem bei den höheren Kosten für den behinderten- bzw. altersgerechten Umbau besteht durch das sogenannte Abflussprinzip nach § 11 Abs. 2 EStG. Demnach dürfen Aufwendungen, soweit sie dem Grunde und der Höhe nach abziehbar sind, nur in dem Kalenderjahr geltend gemacht werden, in dem sie auch tatsächlich bezahlt wurden. Dies hat der BFH entschieden.

Allerdings hält der Senat es für denkbar dem Steuerpflichtigen aus Billigkeitsgründen gem. § 163 Abgabenordnung ein Wahlrecht auf Verteilung der Aufwendungen einzuräumen.

Nach Meinung der Finanzverwaltung ist eine Verteilung der Kosten auf mehrere Jahre ähnlich wie bei Abschreibungen oder größeren Erhaltungsaufwendungen jedoch ausgeschlossen (R 33.4 Abs. 5 Satz 2 EStR 2012). In einem Fall, der dem Finanzgericht (FG) des Saarlandes zur Entscheidung vorlag, beantragten die Kläger in ihrer Steuererklärung für 2009, die (anerkannten) Umbaukosten i. H. v. 135.000 Euro auf zehn Jahre zu verteilen, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte für 2009 zu niedrig war, so dass sich die außergewöhnlichen Belastungen nicht in voller Höhe hätten auswirken können. Da Umbaumaßnahmen im Wohnungsbereich in aller Regel einmalig und sehr kostspielig sind, wird der vom Gesetzgeber gewollte steuerliche Entlastungseffekt nur zu einem geringen Teil erreicht, wenn die Aufwendungen ausschließlich im Jahr der Verausgabung berücksichtigt werden dürfen. Das Saarländische FG hält daher eine Billigkeitsregelung nach § 163 Satz 1 AO für angemessen, mit der Aufwendungen für Umbaumaßnahmen verteilt werden können. In Anlehnung an die Regelung des § 82b EStDV zur Verteilung größeren Erhaltungsaufwands im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf zwei bis fünf Jahre hat es die Berücksichtigung der Kosten zu je 1/5 zum Abzug für 2009 bis 2013 zugelassen. Das Finanzamt hat hiergegen Revision beim BFH eingelegt. Sollte der vorstehende Sachverhalt auf Sie zutreffen, ist es für Sie empfehlenswert, gegen noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide Einspruch einzulegen. Die Einsprüche ruhen dann gem. § 363 Abs. 2 AO bis zur Entscheidung durch den BFH.

Mit dem Einbau eines Treppenliftes hat sich der BFH ebenfalls befasst. Ein 91-jähriger Mann hatte sich für 18.000 Euro einen Treppenlift einbauen lassen und dem Finanzamt ein Attest seines Hausarztes vorgelegt, nach dem ihm Treppensteigen unmöglich war. Das Finanzamt erkannte dies mit der Begründung nicht an, der Steuerpflichtige hätte vor dem Einbau ein Gutachten eines Amtsarztes oder des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen (MDK) einholen müssen. Der BFH entschied anders: Zwar ist in § 64 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung eine abschließende Liste medizinischer Maßnahmen aufgeführt,

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

für die vorab ein qualifizierter Nachweis eines Amtsarztes oder des MDK vorgelegt werden muss. Treppenlifte sind dort aber nicht genannt. Die aufgeführten „medizinischen Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind“, umfassen laut BFH nur solche technischen Hilfen, die getragen oder mit sich geführt werden, um sich im jeweiligen Umfeld bewegen oder zurechtfinden zu können und die elementaren Grundbedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können.

Daher sei für einen Treppenlift ein Attest des Hausarztes ausreichend. Wenn Sie Umbaumaßnahmen vornehmen, die nicht oder nur zum Teil als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden, sollten Sie prüfen, ob ggf. ein direkter Steuerabzug in Höhe von 20 % des Lohnanteils Ihres Handwerkers (vgl. § 35a EStG) in Frage kommt. Dadurch können Sie eine Steuerersparnis von bis zu 1.200 Euro je Kalenderjahr erhalten.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

KURZ GEMELDET

Vorsicht bei Verwendung eines elektronischen Fahrtenbuchs

Wer als Arbeitnehmer einen vom Arbeitgeber überlassenen oder als Unternehmer einen zum Betriebsvermögen gehörenden Firmenwagen auch privat nutzt, kann die Anwendung der 1 %-Methode nur durch Führen eines Fahrtenbuchs abwenden.

Entscheidet sich der Nutzer für ein elektronisches Fahrtenbuch, muss dieses nicht nur hinsichtlich der Aufzeichnung der einzelnen Fahrten, sondern auch formal den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen.

Dazu gehört nach einem Urteil des FG Baden-Württemberg, dass

- Änderungen der Eingaben in dem Fahrtenbuchprogramm entweder ausgeschlossen sind oder in der von diesem erzeugten Datei dokumentiert werden,
- feststellbar ist, ob das Fahrtenbuch mit der änderbaren oder nicht änderbaren Version des Fahrtenbuchprogramms erstellt wurde,
- das Fahrtenbuchprogramm vermerken muss, zu welchem Zeitpunkt jede einzelne Eintragung vorgenommen wurde,
- die Eintragungen im Fahrtenbuch erkennen lassen, mit welcher Update-Version des Programms sie vorgenommen wurden.

Kann die Einhaltung dieser formalen Anforderungen nachträglich nicht mehr festgestellt werden, geht dies zu Lasten des Steuerpflichtigen; der Nutzungswert ist dann nach der 1 %-Methode zu ermitteln.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Betriebsausgaben- bzw. Werbungskostenabzug bei Feier aus doppeltem Anlass?

Aufwendungen für eine Feier anlässlich eines runden Geburtstags sind grundsätzlich privat veranlasst und damit steuerlich nicht relevant.

Kommt zu dem privaten jedoch ein beruflicher oder betrieblicher Anlass hinzu und werden nicht nur Familienangehörige und Freunde, sondern auch Geschäftspartner und Kollegen eingeladen, stellt sich die Frage, ob die Aufwendungen nicht wenigstens anteilig als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abzugsfähig sind.

Die Finanzgerichte vertreten dazu unterschiedliche Ansichten:

- Laut FG Baden-Württemberg sind Aufwendungen für eine Feier anlässlich des 30. Geburtstags und des Bestehens der Steuerberaterprüfung insgesamt nicht als Werbungskosten abziehbar, wenn die Zahl der privaten Gäste die der Berufskollegen übertroffen hat und weil mit Letzteren nicht nur das Examen, sondern auch der Geburtstag gefeiert worden ist. Daher komme auch eine Aufteilung der Kosten auf die beiden Gästegruppen nicht in Betracht. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Revision gegen das Urteil zugelassen.
- Dagegen hat das FG des Saarlandes die Aufwendungen für die von einer GmbH zum 80. Geburtstag des Gesellschafter-Geschäftsführers veranstaltete Feier insoweit als betrieblich veranlasst und damit als Betriebsausgaben angesehen, als sie auf Geschäftsfreunde entfielen. Hierfür sprach, dass die Feier in den Räumlichkeiten der GmbH durchgeführt wurde, überwiegend Geschäftsfreunde geladen worden waren, Betriebsbesichtigungen angeboten wurden und es zudem noch eine private Geburtstagsfeier gab.

Liegt nur ein privater Anlass, nämlich eine kirchliche Trauung vor, können die aus der anschließenden Feier resultierenden Aufwendungen auch dann nicht als Werbungskosten eines Abgeordneten abgesetzt werden, wenn zu der Feier 22 Personen aus privaten und 82 Personen aus politischen Motiven eingeladen wurden.

Das FG Köln konnte keinen Zusammenhang zwischen der Einladung zur Hochzeit und der damit bezweckten Sicherung der Wiederwahl erkennen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

STEUERFREIE ZUWENDUNG EINES FAMILIENHEIMS

Wendet ein Ehegatte dem anderen Ehegatten im Todesfall ein sog. Familienheim zu, das der Verstorbene bis zum Erbfall zu eigenen Wohnzwecken selbst genutzt hat oder aus zwingenden – etwa gesundheitlichen – Gründen nicht mehr zu eigenen Wohnzwicken nutzen konnte, so bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei (§ 13 Abs.1 Nr. 4b EStG).

Die Steuerfreiheit setzt allerdings voraus, dass der überlebende Ehegatte das Familienheim danach unverzüglich selbst zu Wohnzwecken nutzt. Die Vorschrift betrifft im Regelfall das bislang von den Ehegatten genutzte Familienheim. Als Familienheim gilt eine Eigentumswohnung oder eine Wohnung in einem Ein- oder Zweifamilienhaus bzw. einem anderen Gebäude. Die Steuerbefreiung schließt auch Garagen und andere Nebengebäude ein. Größe und Wert der Immobilie spielen hierbei keine Rolle.
Die steuerliche Begünstigung setzt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) außerdem voraus, dass der überlebende Ehegatte Eigentum oder Miteigentum an der Immobilie erwirbt; dagegen kann die Steuerbefreiung von dem überlebenden Ehegatten nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Immobilie auf die Kinder übertragen und dem Ehegatten lediglich ein lebenslanges Wohnrecht eingeräumt wurde. In diesem Fall unterliegt der Kapitalwert des Wohnrechts der Erbschaftsteuer. Allerdings kann hierfür der für Erwerbe von Ehegatten geltende Freibetrag von 500 000 Euro in Anspruch genommen werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.

KURZ GEMELDET

Schenkungssteuer bei Prämienzahlung

Schließt ein Steuerpflichtiger einen Vertrag über eine Lebensversicherung ab, bestreitet die danach zu leistenden Prämien jedoch nicht selbst, sondern lässt sie von seiner Tante überweisen, stellt jede Zahlung an die Versicherungsgesellschaft eine Schenkung an den Neffen dar. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) liegt bei dieser Gestaltung keine mittelbare Schenkung eines Versicherungsanspruchs vor; die aus den Beitragszahlungen resultierende Werterhöhung des Versicherungsanspruchs ist nicht Gegenstand der Schenkung.

Die Entscheidung hatte zur Folge, dass sämtliche Beitragszahlungen der Tante zusammenzurechnen waren; mit Überschreitung des Freibetrags von 20.000 Euro wurde Schenkungssteuer ausgelöst. Hätte die Tante ihrem Neffen dagegen Bezugsrecht an einem bestehenden Versicherungsvertrag eingeräumt und der Neffe bei Eintritt des Versicherungsfalls die Versicherungsleistung erhalten, wäre erst bei Auszahlung der Versicherungsleistung Schenkungssteuer angefallen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Besteuerung der Mütterrente

Auch wenn die Mütterrente bereits seit Mitte letzen Jahres gezahlt wird, hat sich das Bundesfinanzministerium zu deren Besteuerung bislang – soweit ersichtlich – nicht geäußert. Eine erste Stellungnahme liefert dagegen das Finanzministerium Schleswig-Holstein.

Danach handelt es sich bei der Mütterrente um einen Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Erhöhung der gesetzlichen Rente um die Mütterrente ist nicht als regelmäßige Rentenanpassung anzusehen, sondern erfordert eine außerordentliche Neufestsetzung des Jahresbetrags der Rente. Der Rentenfreibetrag ist folglich neu zu berechnen, indem der bisherige steuerfreie Teil der Rente um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht wird.

Bei Rentnerinnen, die seit 2005 oder früher eine Rente beziehen, beträgt der Besteuerungsanteil der Mütterrente ebenso wie der der ursprünglichen Rente 50 %. Bei späterem Rentenbeginn richtet sich der steuerfreie Teil der Mütterrente nach dem jeweils für das Jahr des Rentenbeginns maßgebenden Prozentsatz. So bleiben beispielsweise bei Rentenbeginn im Jahr 2010 noch 40 % der Mütterrente steuerfrei.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Vorsteuerabzug bei Beteiligung an Solarpark

Erwirbt ein Steuerpflichtiger Photovoltaikmodule und beteiligt sich dann als Kommanditist an einem Solarpark, steht ihm der Vorsteuerabzug aus dem Verkauf der Module nur zu, wenn er selbst Strom gegen Entgelt liefert. Das ist nach Ansicht des FG Rheinland-Pfalz nicht der Fall, wenn der Kommanditist nur einen seiner Beteiligung entsprechenden Gewinnanteil erhält, der nicht als messbares Entgelt für Stromlieferung durch den Solarpark anzusehen ist. Der Kommanditist hat Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil eingelegt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft mbH, 89364 Rettenbach

Alle Informationen in der Fahrlehrerpost werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

Aufbauseminar für Fahranfänger
SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des Aufbauseminars für Fahranfänger.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft und staatlich genehmigt

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht,
die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen diese auch kostenlos
in digitaler Form zugestellt, damit Sie sie für Ihre Aufbauseminare
für Fahranfänger ausdrucken können.

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. Mwst.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05
(Mo-Fr. 10-17 Uhr)

Fahreignungsseminar
SRK-Seminarleiterhandbuch
und Teilnehmerunterlagen

für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt und orientiert sich
an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen diese auch kostenlos in digitaler Form zugestellt, damit Sie sie für Ihre Fahreignungsseminare ausdrucken können.

**Preis: 130 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch
aufgeben unter

Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)